

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Beteiligung des Europischen Parlaments bei internationalen Abkommen der Mitgliedstaaten und der Union ber die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten und am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertrag ber die Europische Union, insbesondere dessen Titel VI,
- unter Hinweis auf das bereinkommen ber die Bestimmung des zustndigen Staates fr die Prfung eines in einem Mitgliedstaat der Europischen Gemeinschaft gestellten Asylantrages, das sogenannte „Dubliner Asylrechtsbereinkommen“,
- unter Hinweis auf den Entwurf des bereinkommens ber das berschreiten der Auengrenzen der Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf das bereinkommen zur Durchfhrung des bereinkommens zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Franzsischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das sogenannte „Schengener Durchfhrungsabkommen“,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Juli 1993¹⁾ zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gem dem Vertrag ber die Europische Union (Titel VI und weitere Bestimmungen),
- unter Hinweis auf seine Geschftsordnung, die zum 1. November 1993 in Kraft getreten ist (insbesondere Kapitel XVI – Artikel 93 und 94),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Malangr und Herrn Jarzembowski zur inneren Sicherheit in der Gemeinschaft (B3–0996/93),

1) ABl. Nr. C 255 vom 20. September 1993, S. 168.

- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0436/93),
- A. in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den Bereichen Justiz und Inneres zu den Kernaufgaben der Europäischen Union gehört sowie unmittelbar die Rechte und Pflichten der Unionsbürger berührt und daher das Europäische Parlament an dem Zustandekommen und der Anwendung der internationalen Abkommen wirksam zu beteiligen ist,
- B. in der Erwägung, daß diese Kernaufgabe in Verbindung mit der durch den Vertrag geschaffenen Freizügigkeit von Personen und der Unionsbürgerschaft bewältigt werden muß,
- C. beunruhigt darüber, daß die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Polizeizusammenarbeit im Rahmen der regelmäßigen Treffen der Fachminister und der eingesetzten Arbeitsgruppen mit „gemeinsamen Maßnahmen“ „Entscheidungen“ und „Erklärungen“ ohne jede vertragliche Grundlage erfolgt und damit nicht nur die Institutionen der Union, sondern auch die Parlamente und Gerichte der Mitgliedstaaten ausgeschlossen bleiben,
- D. in der Erwägung, daß diese in der Vergangenheit fast ausschließlich intergouvernementale Zusammenarbeit mittelfristig in das Integrationssystem der Europäischen Gemeinschaft überführt werden sollte und hierzu bereits jetzt eine Übergangslösung zwischen den Institutionen der Europäischen Union für eine wirksame Beteiligung des Parlaments an dem Zustandekommen und an der Anwendung internationaler Abkommen gefunden werden sollte,
- E. in der Erwägung, daß die obigen Grundsätze auch von den beitragswilligen Ländern anerkannt werden müssen und daß daher die Europäische Union diese Zielsetzungen zum Gegenstand der Beitrittsverhandlungen machen sollte,
- F. in der Erwägung, daß auch bei den internationalen Konferenzen und Konsultationen wie z. B. im Rahmen des Europarats und mit osteuropäischen oder nordamerikanischen Staaten in den Bereichen Justiz und Inneres Vereinbarungen getroffen werden, über die das Europäische Parlament genauso wie die Parlamente der Mitgliedstaaten informiert und an denen sie wirksam beteiligt werden sollten,
- G. in der Erwägung, daß auch internationale Abkommen zwischen nur einzelnen Mitgliedstaaten wie z. B. das Schengener Durchführungsabkommen faktisch die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres in der Europäischen Union regeln sowie die Rechte und Pflichten der Unionsbürger berühren und daß daher auch in diesen Fällen eine wirksame Beteiligung des Europäischen Parlaments erforderlich ist,
- H. in der Erwägung, daß auch die für die Mitgliedstaaten verbindlichen Texte über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Asylrechts (zum Beispiel in bezug auf unbegründete Anträge)

schon jetzt auf nationaler Ebene als internationale Verpflichtungen interpretiert werden; daraus ergibt sich, daß sie abgesehen von ihrer Form nicht mehr von internationalen Abkommen unterschieden werden können,

- I. in der Erwägung, daß die in Artikel K. 3 VEU erwähnten gemeinsamen Standpunkte, soweit sie den Erlaß von Rechtsvorschriften betreffen, sowie Abkommen in jedem Fall zu den vorrangigsten Aspekten der Tätigkeit in den in Titel VI des Vertrags über die Gründung der Europäischen Union genannten Bereichen gehören, und daß angesichts der Tatsache, daß der Vorsitz darauf achtet, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden, diese Konsultation im vorhinein erfolgen muß,
- J. in der Erwägung, daß es sinnvoll sein könnte, zwischen drei Kategorien von Verfahren deutlich zu unterscheiden, nämlich den Verfahren des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Gründung der Europäischen Union und den Verfahren für die normalen internationalen Abkommen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten außerhalb des Tätigkeitsbereichs der Union –
 1. fordert den Rat und die Kommission auf, mit dem Parlament umgehend Verhandlungen über den Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Beteiligung des Parlaments bei internationalen Abkommen laut Titel VI des Unionsvertrags aufzunehmen;
 2. ist der festen Ansicht, daß diese Vereinbarung unbedingt mindestens folgende Elemente enthalten sollte:
 - a) Das Parlament ist von der Initiative eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, des Rates oder der Kommission für ein neues Abkommen unmittelbar zu unterrichten; das Parlament muß ausreichend Gelegenheit erhalten, seine Auffassung deutlich zu machen, bevor der Rat einen Beschluß faßt.

Das Parlament ist dabei auch an der Entscheidung zu beteiligen, ob überhaupt ein entsprechendes Abkommen angestrebt werden sollte, und falls ja, ob nicht besser die Regelung gemäß Artikel 100 c EGV i. V. m. Artikel K. 9 VEU getroffen werden sollte.

- b) Das Parlament ist an den Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission über die Inhalte des jeweiligen Abkommens voll inhaltlich zu beteiligen.

Hierzu findet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Koordinierungsausschuß gemäß Artikel K. 4 VEU und dem zuständigen Parlamentsausschuß statt.

- c) Für das Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Dies ist in dem Abkommen ebenso zu regeln wie die Zuständigkeit des Gerichtshofes für dessen Auslegung gemäß Artikel K. 3 Abs. 2 letzter Unterabsatz.

- d) Das Parlament bzw. sein zuständiger Ausschuß ist über die Anwendung des jeweiligen Abkommens regelmäßig und auf Ersuchen zu unterrichten und ggf. an einer Änderung des Abkommens – auch durch eigene Vorschläge – zu beteiligen.
 - e) Die obigen Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf Durchführungsvereinbarungen zu den Abkommen.
 - f) Die obigen Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf Abkommen, die mit Drittstaaten abgeschlossen werden sollen;
- 3. fordert Rat und Kommission auf, diese Vorschläge für eine interinstitutionelle Vereinbarung umgehend in die Beitrittsverhandlungen einzuführen und die Stellungnahmen der beitrittswilligen Länder dem Parlament zur Kenntnis zu geben;
 - 4. ersucht die einzelnen Mitgliedstaaten, dem Parlament gegenüber offiziell zu erklären, ob sie bereit sind, eine Beteiligung des Parlaments auch an dem Zustandekommen und der Anwendung von Abkommen unter einzelnen Mitgliedstaaten – so bei der Anwendung des Schengener Durchführungsabkommens sowie der Vereinbarungen mit Drittstaaten im Bereich Justiz und Inneres – zu unterstützen und aktiv zu betreiben, und ist der Auffassung, daß u. a. und vorrangig die Schengener Übereinkommen, das Übereinkommen von Dublin sowie die Erklärungen, Entschlüsse, gemeinsamen Standpunkte usw. betreffend Flüchtlingsfragen durch Übereinkommen ersetzt werden müssen, die unter Titel VI des Unionsvertrags fallen;
 - 5. ist der Auffassung, daß das Europäische Parlament auch mit Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Justiz und Inneres, die nicht nach dem Verfahren gemäß Titel VI des Unionsvertrags abgeschlossen wurden, nach einem besonderen Verfahren befaßt werden muß;
 - 6. erwartet vom Vorsitz des Rates binnen sechs Monaten die Vorlage einer Übersicht über alle bestehenden Abkommen und sonstigen (international) verbindlichen Texte wie Entschlüsse der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister u. ä., mit denen die Mitgliedstaaten befaßt sind, sowie zusammen mit dieser Übersicht eine Festlegung des Standpunktes in der Frage, welche Abkommen oder Texte durch eine Regelung auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder von Titel VI des Vertrags über die Gründung der Europäischen Union zu ersetzen sind;
 - 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Pery
Vizepräsident